

## Merkblatt

### Besteuerung von Renten und Kapitaleistungen Steuerliche Behandlung von Versicherungsprämien und -leistungen bei selbstständiger Erwerbstätigkeit

Das vorliegende Merkblatt zeigt die Praxis zur Besteuerung von Renten und Kapitaleistungen auf.

	Seite
1. Gesetzliche Grundlagen.....	2
2. Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV).....	4
3. Invalidenversicherung (IV).....	5
4. Berufliche Vorsorge (BVG).....	6
5. Arbeitslosenversicherung und Insolvenzenschädigung (ALV).....	7
6. Erwerbsersatzordnung (EO).....	7
7. Unfallversicherung (Private / UVG / SUVA).....	8
8. Gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a).....	9
9. Krankenversicherung (KV).....	9
10. Militärversicherung (MV).....	10
11. Lebensversicherungen (Säule 3b).....	10
12. Leibrenten (freiwillige Vorsorge).....	14
13. Zeitrentenversicherung.....	15
14. Leistungen aus Haftpflichtrecht.....	16
15. Opferhilfe (OHG).....	16
16. Sachversicherung.....	17
17. Vorsorgeleistungen aus dem Ausland.....	17
18. Versicherungsprämien und -leistungen bei selbstständiger Erwerbstätigkeit.....	18
18.1 Allgemeines.....	18
18.2 Abgrenzungspraxis.....	18
18.3 Steuerliche Behandlung von Leistungen aus Geschäftsversicherungen.....	19
19. Gültigkeit.....	20
20. Publikation.....	20

Kantons- und Gemeindesteuern <i>Steuergesetz vom 9. Februar 2000 (StG, SRSZ 172.200)</i>	Direkte Bundessteuer <i>Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (DBG, SR 642.11)</i>
---	--

<b>1. Gesetzliche Grundlagen</b>	
<b>Im allgemeinen</b>	
<p><i>§ 21 Abs. 1 Bst. a StG Erträge aus beweglichem Vermögen</i></p> <p>Steuerbar sind alle Erträge aus beweglichem Vermögen, insbesondere Zinsen aus Guthaben, einschliesslich ausbezahlter Erträge aus rückkaufsfähigen Kapitalversicherungen mit Einmalprämien im Erlebensfall oder bei Rückkauf, ausser wenn diese Kapitalversicherungen der Vorsorge dienen. Als der Vorsorge dienend gilt die Auszahlung der Versicherungsleistung ab dem vollendeten 60. Altersjahr der versicherten Person auf Grund eines mindestens fünfjährigen Vertragsverhältnisses, das vor Vollendung des 66. Altersjahres begründet wurde. In diesem Fall ist die Leistung steuerfrei.</p>	<p><i>Art. 20 Abs. 1 Bst. a DBG Grundsatz</i></p> <p>Steuerbar sind die Erträge aus beweglichem Vermögen, insbesondere: Zinsen aus Guthaben, einschliesslich ausbezahlter Erträge aus rückkaufsfähigen Kapitalversicherung mit Einmalprämie im Erlebensfall oder bei Rückkauf, ausser wenn diese Kapitalversicherungen der Vorsorge dienen. Als der Vorsorge dienend gilt die Auszahlung der Versicherungsleistung ab dem vollendeten 60 Altersjahr des Versicherten auf Grund eines mindestens fünfjährigen Vertragsverhältnisses, das vor Vollendung des 66. Altersjahres begründet wurde. In diesem Fall ist die Leistung steuerfrei.</p>
<p><i>§ 23 StG Einkünfte aus Vorsorge</i></p> <p>Abs. 1: Steuerbar sind alle Einkünfte aus der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge, mit Einschluss der Kapitalabfindungen und Rückzahlungen von Einlagen, Prämien und Beiträgen.                  Abs. 2: Als Einkünfte aus der beruflichen Vorsorge gelten insbesondere Leistungen aus Vorsorgekassen, aus Spar- und Gruppenversicherungen sowie aus Freizügigkeitspolicen.                  Abs. 3: Kapitalabfindungen aus einer mit dem Arbeitsverhältnis verbundenen Vorsorgeeinrichtung oder gleichartige Kapitalabfindungen von Arbeitgeberseite werden nach § 38 besteuert.                  Abs. 4: Leibrenten sowie Einkünfte aus Verpfändung sind zu 40 Prozent steuerbar.</p>	<p><i>Art. 22 DBG Einkünfte aus Vorsorge</i></p> <p>Abs. 1: Steuerbar sind alle Einkünfte aus der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge, mit Einschluss der Kapitalabfindungen und Rückzahlungen von Einlagen, Prämien und Beiträgen.                  Abs. 2. Als Einkünfte aus der beruflichen Vorsorge gelten insbesondere Leistungen von Vorsorgekassen, aus Spar- und Gruppenversicherungen sowie aus Freizügigkeitspolicen.                  Abs. 3: Leibrenten sowie Einkünfte aus Verpfändung sind zu 40 Prozent steuerbar.                  Abs. 4: Art. 24 Bst. b bleibt vorbehalten</p>
<p><i>§ 24 StG Übrige Einkünfte</i></p> <p>Steuerbar sind auch:                  Bst. a) alle anderen Einkünfte, die an die Stelle des Einkommens aus Erwerbstätigkeit treten;                  Bst. b) einmalige oder wiederkehrende Zahlungen bei Tod sowie für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile.</p>	<p><i>Art. 23 DBG Übrige Einkünfte</i></p> <p>Steuerbar sind auch:                  Bst. a) alle anderen Einkünfte, die an die Stelle des Einkommens aus Erwerbstätigkeit treten;                  Bst. b) einmalige oder wiederkehrende Zahlungen bei Tod sowie für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile.</p>
<p><i>§ 25 StG Steuerfreie Einkünfte</i></p> <p>Bst. b) der Vermögensanfall aus rückkaufsfähiger privater Kapitalversicherung, ausgenommen aus Freizügigkeitspolicen.                  § 21 Abs. 1 Bst. a bleibt vorbehalten;                  Bst. d) die Unterstützungen aus öffentlichen oder privaten Mitteln;                  Bst. g) die Zahlung von Genugtuungssummen und Integritätsentschädigungen;                  Bst. h) die Einkünfte auf Grund der Bundesgesetzgebung über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung.</p>	<p><i>Art. 24 DBG Steuerfreie Einkünfte</i></p> <p>Bst. b) der Vermögensausfall aus rückkaufsfähiger privater Kapitalversicherung, ausgenommen aus Freizügigkeitspolicen.                  Art. 20 Abs. 1 Buchstabe a bleibt vorbehalten.                  Bst. d) die Unterstützungen aus öffentlichen oder privaten Mitteln;                  Bst. g) die Zahlung von Genugtuungssummen;                  Bst. h) die Einkünfte aufgrund der Bundesgesetzgebung über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung.</p>

<p>Kantons- und Gemeindesteuern <i>Steuergesetz vom 9. Februar 2000 (StG, SRSZ 172.200)</i></p>	<p>Direkte Bundessteuer <i>Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (DBG, SR 642.11)</i></p>
<p><i>§ 38 StG Besondere Kapitalleistungen</i></p> <p>Abs. 1: Kapitalleistungen gemäss § 23 sowie Zahlungen bei Tod und für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile werden gesondert zu dem Steuersatz berechnet, der sich ergäbe, wenn an Stelle der einmaligen eine jährliche Leistung von 1/25 der Kapitalleistung ausgerichtet würde. Die einfache Steuer beträgt maximal 2.5 Prozent.<sup>1</sup></p>	<p><i>Art. 38 DBG Kapitalleistungen aus Vorsorge</i></p> <p>Abs. 1: Kapitalleistungen nach Art. 22 sowie Zahlungen bei Tod und für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile werden gesondert besteuert. Sie unterliegen stets einer vollen Jahressteuer. Abs. 2: Die Steuer wird zu einem Fünftel der Tarife nach Art. 36 Absätze 1, 2 und 2<sup>bis</sup> erster Satz berechnet.</p>
<b>Übergangsregelungen</b>	
<p><i>§ 235 StG Kapitalversicherung mit Einmalprämie</i></p> <p>§ 21 Abs. 1 Bst. a ist auf Kapitalversicherungen mit Einmalprämie anwendbar, die nach dem 31. Dezember 1998 abgeschlossen wurden.</p>	<p><i>Art. 205a DBG Altrechtliche Kapitalversicherung mit Einmalprämie</i></p> <p>Abs. 1: Bei Kapitalversicherungen gemäss Art. 20 Abs. 1 Bst. a, die vor dem 1. Januar 1994 abgeschlossen wurden, bleiben die Erträge steuerfrei, sofern bei Auszahlung das Vertragsverhältnis mindestens fünf Jahre gedauert oder der Versicherte das 60. Altersjahr vollendet hat. Abs. 2: Bei Kapitalversicherungen nach Art. 20 Abs. 1 Bst. a, die in der Zeit vom 1. Januar 1994 bis und mit 31. Dezember 1998 abgeschlossen wurden, bleiben die Erträge steuerfrei, sofern bei Auszahlung das Vertragsverhältnis mindestens fünf Jahre gedauert und der Versicherte das 60. Altersjahr vollendet hat.</p>
<p><i>§ 236 StG Renten und Kapitalleistungen aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge</i></p> <p>Abs. 1: Renten und Kapitalleistungen aus beruflicher Vorsorge, die vor dem 1. Januar 2002 zu laufen beginnen oder fällig werden und auf einem Vorsorgeverhältnis beruhen, das am 31. Dezember 1986 bereits bestand, sind wie folgt steuerbar: a) zu drei Fünfteln, wenn die Leistungen (wie Einlagen, Beiträge, Prämienzahlungen), auf denen der Anspruch der steuerpflichtigen Person beruht, ausschliesslich von dieser erbracht worden sind; b) zu vier Fünfteln, wenn die Leistungen, auf denen der Anspruch der steuerpflichtigen Person beruht, nur zum Teil, mindestens aber zu 20 Prozent von dieser erbracht worden sind; c) zum vollen Betrag in den übrigen Fällen. Abs. 2: Den Leistungen der steuerpflichtigen Person im Sinne von Abs. 1 Bst. a und b sind die Leistungen von Angehörigen gleichgestellt; dasselbe gilt für die Leistungen von Dritten, wenn die steuerpflichtige Person den Versicherungsanspruch durch Erbgang, Vermächtnis oder Schenkung erworben hat.</p>	<p><i>Art. 204 DBG Renten und Kapitalabfindungen aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge</i></p> <p>Abs. 1: Renten und Kapitalabfindungen aus beruflicher Vorsorge, die vor dem 01. Januar 1987 zu laufen begannen oder fällig wurden oder die vor dem 1. Januar 2002 zu laufen beginnen oder fällig werden und auf einem Vorsorgeverhältnis beruhen, das am 31. Dezember 1986 bereits bestand, sind wie folgt steuerbar: a) Zu drei Fünfteln, wenn die Leistungen (wie Einlagen, Beiträge, Prämienzahlungen), auf denen der Anspruch des Steuerpflichtigen beruht, ausschliesslich vom Steuerpflichtigen erbracht worden sind; b) Zu vier Fünfteln, wenn die Leistungen, auf denen der Anspruch des Steuerpflichtigen beruht, nur zum Teil, mindestens aber zu 20 Prozent vom Steuerpflichtigen erbracht worden sind; c) Zum vollen Betrag in den übrigen Fällen Abs. 2: Den Leistungen des Steuerpflichtigen im Sinne von Abs. 1 Bst. a) und b) sind die Leistungen von Angehörigen gleichgestellt; dasselbe gilt für die Leistungen von Dritten, wenn der Steuerpflichtige den Versicherungsanspruch durch Erbgang, Vermächtnis oder Schenkung erworben hat.</p>

<sup>1</sup> Bis und mit Steuerperiode 2014: Die einfache Steuer beträgt maximal 2 Prozent.

Art und Form der Leistung	Kantons- und Gemeindesteuer	Direkte Bundessteuer	Bemerkungen
---------------------------	-----------------------------	----------------------	-------------

<b>2. Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)</b>			
<b>Altersrenten</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Altersrente</li> <li>• Zusatzrente für Ehegatten</li> </ul>	Steuerbar zu 100% (§ 23 Abs. 1 StG)	Steuerbar zu 100% (Art. 22 Abs. 1 DBG)	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zusatzrente für das Kind <sup>1</sup></li> </ul>	Steuerbar zu 100% beim Berechtigten der Hauptrente (§ 23 Abs. 1 StG)	Steuerbar zu 100% beim Berechtigten der Hauptrente (Art. 22 Abs. 1 DBG)	<sup>1</sup> Zusatzrenten für minderjährige Kinder sowie für volljährige Kinder in Ausbildung sind durch den Berechtigten der Hauptrente zu versteuern.
<b>Hinterlassenenrenten</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Witwen- und Witwerrente</li> <li>• Rente des geschiedenen Ehegatten</li> <li>• Halbwaisenrente <sup>2</sup></li> <li>• Vollwaisenrente <sup>3</sup></li> </ul>	Steuerbar zu 100% (§ 23 Abs. 1 StG)	Steuerbar zu 100% (Art. 22 Abs. 1 DBG)	<sup>2</sup> Halbwaisenrenten sind bis zur Mündigkeit durch den Inhaber der elterlichen Sorge zu versteuern. Ab Volljährigkeit sind diese durch den Waisen selbst zu versteuern. <sup>3</sup> Vollwaisenrenten sind stets durch den Vollwaisen selbst zu versteuern.
<b>Ergänzungsleistungen (EL)</b>	Steuerfrei (§ 25 Bst. h StG)	Steuerfrei (Art. 24 Bst. h DBG)	Es bestehen 2 Kategorien von Ergänzungsleistungen: a) Ordentliche/jährliche Leistungen, die monatlich ausbezahlt werden (steuerfrei); b) Sondervergütungen von Krankheits- und Behinderungskosten (diese durch die AHV bezahlten Kosten dürfen nicht in der Steuererklärung angegeben werden bzw. sind den Kosten anzurechnen).
<b>Hilflosenentschädigungen (HE)</b>	Steuerfrei (§ 25 Bst. h StG)	Steuerfrei (Art. 24 Bst. h DBG)	Werden als Krankheitskosten auch Pflegekosten (z. B. bei Pflegeheimaufenthalt oder bei Pflege zu Hause) geltend gemacht, ist die HE abzugsmindernd zu berücksichtigen. Werden nur Kosten „rein medizinischer Natur“ (Selbstbehalte, Franchise etc.) geltend gemacht, ist die HE nicht von den Krankheitskosten in Abzug zu bringen.
<b>Hilfsmittel</b> wie Prothesen, Hörgeräte, Perücken, Mietkosten für Rollstühle usw.	Steuerfrei	Steuerfrei	Kostenersatz

Art und Form der Leistung	Kantons- und Gemeindesteuer	Direkte Bundessteuer	Bemerkungen
<b>3. Invalidenversicherung (IV)</b>			
<b>Renten</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Invalidenrente <sup>4</sup></li> <li>• Zusatzrente für Ehegatten</li> </ul>	Steuerbar zu 100% (§ 23 Abs. 1 StG)	Steuerbar zu 100% (Art. 22 Abs. 1 DBG)	<sup>4</sup> Invalidenrenten an minderjährige Invalide stellen Erwerbseinkünfte dar und sind daher vom Kind zu versteuern.
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zusatzrente für das Kind <sup>5</sup></li> </ul>	Steuerbar zu 100% beim Berechtigten der Hauptrente (§ 23 Abs. 1 StG)	Steuerbar zu 100% beim Berechtigten der Hauptrente (Art. 22 Abs. 1 DBG)	<sup>5</sup> Zusatzrenten für minderjährige Kinder sowie für volljährige Kinder in Ausbildung sind durch den Berechtigten der Hauptrente zu versteuern.
<b>Rentennachzahlungen der IV:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Invalidenrente</li> <li>• Zusatzrente für Ehegatten</li> <li>• Zusatzrente für das Kind</li> </ul>	Steuerbar zu 100% Reduzierter Steuersatz (§ 37 StG)	Steuerbar zu 100% Reduzierter Steuersatz (Art. 37 DBG)	<p>Bei Rentennachzahlungen wird die Einkommenssteuer unter Berücksichtigung der übrigen Einkünfte zu dem Steuersatz berechnet, der sich ergäbe, wenn an Stelle der einmaligen Leistung eine entsprechende jährliche Leistung ausgerichtet würde. Die Steuersatzermittlung erfolgt unter Einbezug der laufenden Rente:</p> <p>Beispiel:            Nachzahlung 1.7.10 bis 30.6.12 (24 Mt. à CHF 2'000)            Steuerbar: CHF 48'000            Satzbestimmung: 24'000 (CHF 48'000 : 24 x 12 Monate)</p> <p>Zusätzlich ordentliche Rente von 1.7.2012 bis 31.12.2012 steuerbar und Satzbestimmung je CHF 12'000</p> <p>Rentennachzahlungen für weniger als 12 Monate werden für die Satzbestimmung nicht umgerechnet.</p> <p>Zusatzrenten für minderjährige Kinder sowie für volljährige Kinder in Ausbildung sind durch den Berechtigten der Hauptrente zu versteuern.</p>
<b>Taggelder <sup>6</sup></b>	Steuerbar zu 100% (§ 23 Abs. 1 StG)	Steuerbar zu 100% (Art. 22 Abs. 1 DBG)	<sup>6</sup> Sicherung des Lebensunterhalts während der Eingliederung.
<b>Ergänzungsleistungen (EL)</b>	Steuerfrei (§ 25 Bst. h StG)	Steuerfrei (Art. 24 Bst. h DBG)	Es bestehen 2 Kategorien von Ergänzungsleistungen: a) Ordentliche/jährliche Leistungen, die monatlich ausbezahlt werden (steuerfrei); b) Sondervergütungen von Krankheits- und Behinderungskosten (diese durch die IV bezahlten Kosten dürfen nicht in der Steuererklärung angegeben werden bzw. sind den Kosten anzurechnen).

Art und Form der Leistung	Kantons- und Gemeindesteuer	Direkte Bundessteuer	Bemerkungen
<b>Hilflosenentschädigungen (HE)</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• HE für Volljährige</li> <li>• Pflegebeiträge für Minderjährige</li> </ul>	Steuerfrei (§ 25 Bst. h StG)	Steuerfrei (Art. 24 Bst. h DBG)	Werden als Krankheitskosten auch Pflegekosten (z. B. bei Pflegeheimaufenthalt oder bei Pflege zu Hause) geltend gemacht, ist die HE abzugsmindernd zu berücksichtigen. Werden nur Kosten „rein medizinischer Natur“ (Selbstbehalte, Franchise etc.) geltend gemacht, ist die HE nicht von den Krankheitskosten in Abzug zu bringen.
<b>Eingliederungsmassnahmen (vor Rentenbeginn)</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Abgabe von Hilfsmitteln</li> <li>• Berufliche Massnahmen</li> <li>• Medizinische Massnahmen</li> <li>• Pflegebeiträge</li> <li>• Schulische Massnahmen</li> </ul>	Steuerfrei, sofern Kostenersatz (§ 25 Bst. h StG)	Steuerfrei, sofern Kostenersatz (Art. 24 Bst. h DBG)	Die von Dritten übernommenen/rückvergüteten Leistungen sind mit allfällig in der Steuererklärung dafür geltend gemachten behinderungsbedingten Kosten zu verrechnen.

4. Berufliche Vorsorge (BVG)			
<b>Renten</b> (inkl. selbstfinanzierte AHV-Überbrückungsrenten)			
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Altersrente</li> <li>• Zusatzrente für Ehegatten</li> <li>• Zusatzrente für Kinder <sup>7</sup></li> <li>• Witwen- und Witwerrente</li> <li>• Rente des geschiedenen Ehegatten</li> <li>• Halbwaisenrente <sup>8</sup></li> <li>• Vollwaisenrente <sup>9</sup></li> </ul>	<b>Rentenbeginn nach 31.12.2001:</b>		<sup>7</sup> Zusatzrenten für minderjährige Kinder sowie für volljährige Kinder in Ausbildung sind durch den Berechtigten der Hauptrente zu versteuern.  <sup>8</sup> Halbwaisenrenten sind bis zur Mündigkeit durch den Inhaber der elterlichen Sorge zu versteuern. Ab Volljährigkeit sind diese durch den Waisen selbst zu versteuern.  <sup>9</sup> Vollwaisenrenten sind immer durch den Vollwaisen selbst zu versteuern.  <sup>10</sup> Die Renten sind zu a) 60% steuerbar, wenn die Leistungen (Einlagen, Beiträge, Prämien) ausschliesslich vom Steuerpflichtigen (ohne Beiträge des Arbeitgebers) erbracht worden sind. b) 80% steuerbar, wenn die Leistungen zu mind. 20% vom Steuerpflichtigen erbracht worden sind. c) 100% in allen übrigen Fällen.
	Steuerbar zu 100% (§ 23 Abs. 1 + 2, § 236 StG)	Steuerbar zu 100% (Art. 22 Abs. 1 + 2, Art. 204 DBG)	
	<b>Vorsorgeverhältnis bestand erst nach 1.1.1986:</b>		
	Steuerbar zu 100% (§ 23 Abs. 1 + 2, § 236 StG)	Steuerbar zu 100% (Art. 22 Abs. 1 + 2, Art. 204 DBG)	
<b>Rentenbeginn vor 31.12.2001 und Vorsorgeverhältnis bestand vor 31.12.1986:</b>			
Steuerbar zu 60%, 80% oder 100% <sup>10</sup> (§ 23 Abs. 1 + 2, § 236 StG)	Steuerbar zu 60%, 80% oder 100% <sup>10</sup> (Art. 22 Abs. 1 + 2, Art. 204 DBG)		
<b>Überbrückungsrenten</b> , finanziert vom Arbeitgeber oder von einer patronalen Stiftung	Steuerbar zu 100% (§ 23 Abs. 1 StG)	Steuerbar zu 100% (Art. 22 Abs. 1)	

Art und Form der Leistung	Kantons- und Gemeindesteuer	Direkte Bundessteuer	Bemerkungen
---------------------------	-----------------------------	----------------------	-------------

<b>Kapitalleistungen</b>			
<ul style="list-style-type: none"> <li>Alters-/ Invalidentleistungen</li> <li>Vorbezug für Wohneigentum (WEF)</li> </ul>	Steuerbar zu 100% (§ 23 Abs. 1 + 2, § 38 StG)	Steuerbar zu 100% (Art. 22 Abs. 1 + 2, Art. 38 DBG)	gesonderte Jahressteuer
<ul style="list-style-type: none"> <li>Verpfändung (WEF)</li> </ul>	Steuerfrei	Steuerfrei	

<b>5. Arbeitslosenversicherung und Insolvenzentschädigung (ALV)</b>			
<ul style="list-style-type: none"> <li>Arbeitslosentaggelder</li> <li>Kurzarbeits-, Schlechtwetter-, Insolvenzentschädigung</li> <li>Ausbildungs-, Einarbeitungszuschüsse</li> <li>Vorruhestandesregelung</li> <li>Taggeld an Versicherte, welche eine selbstständige Erwerbstätigkeit planen, und Taggeld während vorübergehender Beschäftigung</li> </ul>	Steuerbar zu 100% (§ 24 StG)	Steuerbar zu 100% (Art. 23 Bst. a DBG)	
<ul style="list-style-type: none"> <li>Kosten an die Ausbildung</li> </ul>	Steuerfrei	Steuerfrei	Kostenersatz
<ul style="list-style-type: none"> <li>Arbeitslosenhilfe <sup>11</sup></li> </ul>	Steuerfrei (§ 25 Bst. d StG)	Steuerfrei (Art. 24 Bst. d DBG)	<sup>11</sup> Arbeitslose, welche die bundesrechtlichen Leistungen ausgeschöpft haben, können unter bestimmten Voraussetzungen Taggelder der kantonalen Arbeitslosenhilfe beanspruchen. Diese werden von der Arbeitslosenkasse ausgerichtet.

<b>6. Erwerbersatzordnung (EO)</b>			
<ul style="list-style-type: none"> <li>Grundentschädigungen</li> <li>Kinderzulagen</li> <li>Zulagen für Betreuungskosten</li> <li>Betriebszulagen</li> </ul>	Steuerbar zu 100% (§ 24 Bst. a StG)	Steuerbar zu 100% (Art. 23 Bst. a DBG)	

Art und Form der Leistung	Kantons- und Gemeindesteuer	Direkte Bundessteuer	Bemerkungen
---------------------------	-----------------------------	----------------------	-------------

<b>7. Unfallversicherung (Private / UVG / SUVA)</b>			
<b>Renten / Taggelder</b>			
<b>Private Unfallversicherung / UVG-Zusatzversicherung (freiwillig)</b> • Taggeld	Steuerbar zu 100% (§ 24 Bst. a StG)	Steuerbar zu 100% (Art. 23 Bst. a DGB )	
<b>Obligatorische Unfallversicherung (UVG und SUVA)</b> • Taggeld / Übergangstaggeld	Steuerbar zu 100% (§ 24 Bst. a StG)	Steuerbar zu 100% (Art. 23 Bst. a DGB )	
<b>Invalidenrente</b>	Steuerbar zu 100% (§ 24 Bst. a + b StG)	Steuerbar zu 100% (Art. 23 Bst. a + b DGB )	
<b>Hinterlassenenrente</b> • Witwen- und Witwerrente • Rente an geschiedene Ehegatten • Halbwaisenrente <sup>12</sup> • Vollwaisenrente <sup>13</sup>	Steuerbar zu 100% (§ 24 Bst. a + b StG)	Steuerbar zu 100% (Art. 23 Bst. a + b DGB )	<sup>12</sup> Halbwaisenrenten sind bis zur Mündigkeit durch den Inhaber der elterlichen Sorge zu versteuern. Ab Volljährigkeit sind diese durch den Waisen selbst zu versteuern.  <sup>13</sup> Vollwaisenrenten sind immer durch den Vollwaisen selbst zu versteuern.
<b>Hilflosenentschädigung (HE)</b>	Steuerfrei, weil Kostenersatz	Steuerfrei, weil Kostenersatz	Werden als Krankheitskosten auch Pflegekosten (z.B. bei Pflegeheimaufenthalt/Pflege zu Hause etc.) geltend gemacht, ist die HE abzugsmindernd zu berücksichtigen. Werden nur Kosten "rein medizinischer Natur" (Selbstbehalte, Franchise etc.) geltend gemacht, ist die HE nicht von den Krankheitskosten in Abzug zu bringen.
<b>Kapitalleistungen</b>			
<b>Private Unfallversicherung</b> • Versicherungssumme	Steuerbar zu 100% (§ 24 Bst. b, § 38 StG)	Steuerbar zu 100% (Art. 23 Bst. b, Art. 38 DBG)	gesonderte Jahressteuer
<b>Obligatorische Unfallversicherung (UVG + SUVA)</b> • Entschädigung für vergangene oder zukünftige Erwerbseinkünfte	Steuerbar zu 100% (§ 24 Bst. b, § 38 StG)	Steuerbar zu 100% (Art. 23 Bst. b, Art. 38 DBG)	gesonderte Jahressteuer
• Integritätsentschädigungen / Genugtuungsleistungen	Steuerfrei (§ 25 Bst. g StG)	Steuerfrei (Art. 24 Bst. g DBG)	
<b>UVG-Zusatzversicherung (freiwillig)</b> • Versicherungssumme	Steuerbar zu 100% (§ 24 Bst. b, § 38 StG)	Steuerbar zu 100% (Art. 23 Bst. b, Art. 38 DBG)	gesonderte Jahressteuer



Art und Form der Leistung	Kantons- und Gemeindesteuer	Direkte Bundessteuer	Bemerkungen
---------------------------	-----------------------------	----------------------	-------------

<b>Pflegeleistungen</b>			
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Heilbehandlung, Hilfsmittel</li> <li>• Bestimmter Sachschaden</li> <li>• Reise-, Transport-, Rettungskosten</li> <li>• Leichentransport, Bestattungskosten</li> </ul>	Steuerfrei	Steuerfrei	Kostenersatz  Bei einmaliger Kapitalleistung: Ab Auszahlung jeweils jährliche Kostenverrechnung mit den Heil- und Pflegekosten bis die Kosten den dafür erhaltenen Betrag übersteigen.

<b>8. Gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a)</b>			
<b>Renten</b>			
• Renten	Steuerbar zu 100% (§ 23 Abs. 1 StG)	Steuerbar zu 100% (Art. 22 Abs. 1 DBG)	
<b>Kapitalleistungen</b>			
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Alters- / Hinterlassenenleistungen</li> <li>• Vorbezug für Wohneigentum (WEF)</li> </ul>	Steuerbar zu 100% (§ 23 Abs. 1, § 38 StG)	Steuerbar zu 100% (Art. 22 Abs. 1, Art. 38 DBG)	gesonderte Jahressteuer
• Verpfändung (WEF)	Steuerfrei	Steuerfrei	

<b>9. Krankenversicherung (KV)</b>			
• Taggeld	Steuerbar zu 100% (§ 24 Bst. a StG )	Steuerbar zu 100% (Art. 23 Bst. a DBG)	
<b>Krankenpflegeversicherung</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Untersuchungen / Analysen</li> <li>• Beiträge an Badekuren</li> <li>• Spitalaufenthalte usw.</li> </ul>	Steuerfrei	Steuerfrei	Kostenersatz. Werden jedoch Kosten dafür geltend gemacht, sind die Beteiligungen Dritter abzuziehen.

Art und Form der Leistung	Kantons- und Gemeindesteuer	Direkte Bundessteuer	Bemerkungen
---------------------------	-----------------------------	----------------------	-------------

<b>10. Militärversicherung (MV)</b>			
<b>Renten / Taggelder</b>			
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Taggeld</li> <li>• Entschädigung für die Verzögerung der Berufsausbildung</li> </ul>	Steuerbar zu 100% (§ 24 Bst. a StG)	Steuerbar zu 100% (Art. 23 Bst. a DBG)	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Invalidenrente</li> </ul>	Steuerbar zu 100% (§ 24 Bst. b StG)	Steuerbar zu 100% (Art. 23 Bst. b DBG)	Invaliden- und Hinterlassenenrenten, die vor dem 1.1.1994 zu laufen begonnen haben, einschliesslich der altrechtlichen Invalidenrenten, die nach dem 1.1.1994 in eine Altersrente umgewandelt wurden, sind steuerfrei (Art. 116 MVG).
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Integritätsschadenrente</li> </ul>	Steuerfrei (§ 25 Bst. g StG)	Steuerfrei (Art. 24 Bst. g DBG)	
<b>Kapitalleistungen</b>			
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Abfindungen</li> </ul>	Steuerbar zu 100% (§ 24 Bst. b, § 38 StG)	Steuerbar zu 100% (Art. 23 Bst. b, Art. 38 DBG)	gesonderte Jahressteuer
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Genugtuungsleistungen</li> <li>• Integritätsentschädigungen</li> </ul>	Steuerfrei (§ 25 Bst. g StG)	Steuerfrei (Art. 24 Bst. g DBG)	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sachleistungen und Kostenvergütungen</li> <li>• Entschädigungen für Berufsausbildungskosten</li> </ul>	Steuerfrei	Steuerfrei	Kostenersatz

<b>11. Lebensversicherungen (Säule 3b)</b>			
<b>Vermögenssteuer</b>			
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vermögenssteuer auf dem Rückkaufswert</li> </ul>	Steuerbar (§ 45 StG)	Steuerfrei	Die direkte Bundessteuer kennt keine Vermögenssteuer.
<b>A. Rückkaufsfähige Kapitalversicherung mit periodischen Prämien (Gemischte Versicherungen, nicht aus 2. und 3. Säule a)</b>			
<b>Kapitalleistungen</b>			
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Tod</li> <li>• Erlebensfall</li> <li>• Rückkauf</li> </ul>	Steuerfrei (§ 25 Bst. b StG)	Steuerfrei (Art. 24 Bst. b DBG)	

Art und Form der Leistung	Kantons- und Gemeindesteuer	Direkte Bundessteuer	Bemerkungen
---------------------------	-----------------------------	----------------------	-------------

<b>B. Rückkaufsfähige Kapitalversicherung mit Einmalprämie</b> (nicht aus 2. und 3. Säule a)			
<b>Kapitalleistungen infolge Eintritt des versicherten Risikos</b>			
• Tod	Steuerfrei (§ 25 Bst. b, § 21 Abs. 1 Bst. a StG)	Steuerfrei (Art. 24 Bst. b, Art. 20 Abs. 1 Bst. a DBG)	
<b>Kapitalleistungen im Erlebensfall oder bei Rückkauf</b>			
<b>Abschluss der Versicherung:</b>			
Vor dem 1. Januar 1994	Steuerfrei (§ 235 StG)	Ausbezahlte Erträge steuerbar (*) (Art. 20 Abs. 1 Bst. a DBG) sofern nicht der Vorsorge dienend. <sup>14</sup>	<sup>14</sup> Steuerfrei (der Vorsorge dienend), sofern bei der Auszahlung das Vertragsverhältnis mind. fünf Jahre (**) gedauert <b>oder</b> der Versicherte das 60. Altersjahr vollendet hat (Art. 205a Abs. 1 DBG)
Vom 1. Januar 1994 bis und mit 31. Dezember 1998	Steuerfrei (§ 235 StG)	Ausbezahlte Erträge steuerbar (*) (Art. 20 Abs. 1 Bst. a DBG) sofern nicht der Vorsorge dienend. <sup>15</sup>	<sup>15</sup> Steuerfrei (der Vorsorge dienend), sofern bei der Auszahlung das Vertragsverhältnis mind. fünf Jahre (**) gedauert <b>und</b> der Versicherte das 60. Altersjahr vollendet hat (Art. 205a Abs. 2 DBG)
Ab 1. Januar 1999	Ausbezahlte Erträge steuerbar (§ 21 Abs. 1 Bst. a StG) sofern nicht der Vorsorge dienend. <sup>16</sup>	Ausbezahlte Erträge steuerbar(*) (Art. 20 Abs. 1 Bst. a DBG) sofern nicht der Vorsorge dienend. <sup>16</sup>	<sup>16</sup> Steuerfrei (der Vorsorge dienend), sofern folgende Voraussetzungen <b>kumulativ</b> erfüllt sind: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Begründung des Vertragsverhältnisses vor Vollendung des 66. Altersjahres;</li> <li>• Mindestens fünfjährige (**) Laufzeit;</li> <li>• Auszahlung ab vollendetem 60. Altersjahr.</li> </ul>
Der Gesetzgeber wollte die Selbstvorsorge steuerlich privilegieren, deshalb sind die unter "Kapitalleistungen im Erlebensfall oder bei Rückkauf" genannten Erträge nur steuerfrei, wenn die versicherte Person auch Versicherungsnehmer ist (Urteil des Bundesgerichts [2C_1175/2012 und 2C_1176/2012] vom 29. Juli 2013)			
Eine Versicherung auf zwei Leben ist einzig bei Ehegatten zulässig, soweit diese gemeinsam veranlagt werden. Diesfalls muss nur eine der versicherten Personen Versicherungsnehmer sein. Die Voraussetzung, wonach eine Auszahlung nicht vor Vollendung des 60. Altersjahres erfolgen darf, ist dabei von beiden Ehegatten zu erfüllen.			
(*) Steuerbar als Vermögensertrag ist die Differenz zwischen bezahlter Einmalprämie und Auszahlungssumme.			
(**) Bei fondsgebundenen Kapitalversicherungen muss die Laufzeit mindestens zehn Jahre betragen.			

Art und Form der Leistung	Kantons- und Gemeindesteuer	Direkte Bundessteuer	Bemerkungen
---------------------------	-----------------------------	----------------------	-------------

<b>C. Nicht rückkaufsfähige Versicherung (Risikoversicherung)</b>			
<b>Kapitalleistungen infolge Eintritt des versicherten Risikos</b>			
• Tod / Invalidität	Steuerbar zu 100% (§ 24 Bst. b, § 38 StG)	Steuerbar zu 100% (Art. 23 Bst. b, Art. 38 DBG)	gesonderte Jahressteuer
<b>Kapitalleistungen im Erlebensfall</b>			
• Allfälliger Überschussanteil bei Ablauf der Versicherung, ohne Eintritt des versicherten Risikos	Überschussanteil steuerbar zu 100% (§ 17 Abs. 1 StG)	Überschussanteil steuerbar zu 100% (Art. 16 Abs. 1 DBG)	
• Reine Erlebensfallversicherung (ohne Rückgewähr)	Steuerbar zu 100% (§ 17 Abs. 1 StG)	Steuerbar zu 100% (Art. 16 Abs. 1 DBG)	
<b>Renten</b>			
• Tod / Invalidität	Steuerbar zu 100% (§ 24 Bst. b StG)	Steuerbar zu 100% (Art. 23 Bst. b DBG)	
<b>D. Kombinierte, rückkaufsfähige und nicht rückkaufsfähige Kapitalversicherung mit periodischen Prämien (nicht aus 2. und 3. Säule a)</b>			
<b>Kapitalleistungen infolge Eintritt des versicherten Risikos</b>			
• Tod / Invalidität	Steuerfrei (§ 25 Bst. b StG)  Bei Vorliegen einer Steuerumgehung: Risikoteil steuerbar (§ 24 Bst. b, § 38 StG)	Steuerfrei (Art. 24 Bst. b DBG)  Bei Vorliegen einer Steuerumgehung: Risikoteil steuerbar (Art. 23 Bst. b, Art. 38 DBG)	Sofern eine gemischte Versicherung mit einer Todesfallrisikoversicherung ergänzt oder in der gemischten Versicherung ein zusätzlicher Todesfallschutz eingebaut wird, unterliegt das übersteigende Todesfallkapital nicht der Einkommenssteuer. Ausnahme: Bei Vorliegen einer Steuerumgehung ist der überschüssende Risikoteil mittels einer gesonderten Jahressteuer steuerpflichtig (BGE vom 30.6.2004, 2P.5/2002).
<b>Kapitalleistungen im Erlebensfall oder bei Rückkauf</b>			
• Erlebensfall / Rückkauf	Steuerfrei (§ 25 Bst. b StG)  Steuerbar (§ 21 Abs. 1 Bst. a StG)	Steuerfrei (Art. 24 Bst. b DBG)  Steuerbar (Art. 20 Abs. 1 Bst. a DBG)	Steuerbar sind z.B. die Erträge aus: • britischen Secondhand-Policen (TEP); • Geard Investment Plan (GIP); • Pension Investment Plan (PIP). Als steuerbarer Ertrag gilt die Differenz zwischen Versicherungsleistung inkl. Boni/Überschüsse und dem Nettokaufpreis plus eigene Prämienzahlungen.

Art und Form der Leistung	Kantons- und Gemeindesteuer	Direkte Bundessteuer	Bemerkungen
---------------------------	-----------------------------	----------------------	-------------

<b>E. Kombinierte, rückkaufsfähige und nicht rückkaufsfähige Kapitalversicherung mit Einmalprämie</b> (nicht aus 2. und 3. Säule a)			
<b>Kapitalleistungen infolge Eintritt des versicherten Risikos</b>			
<ul style="list-style-type: none"> <li>Tod</li> </ul>	Steuerfrei (§ 25 Bst. b StG)  Bei Vorliegen einer Steuerumgehung (Risikoteil höher als Sparanteil): Risikoteil steuerbar (§ 24 Bst. b, § 38 StG)	Steuerfrei (Art. 24 Bst. b DBG)  Bei Vorliegen einer Steuerumgehung (Risikoteil höher als Sparanteil): Risikoteil steuerbar (Art. 23 Bst. b, Art. 38 DBG)	gesonderte Jahressteuer
<b>Kapitalleistungen im Erlebensfall oder bei Rückkauf</b>			
<b>Abschluss der Versicherung:</b>			
Vor dem 1. Januar 1994	Steuerfrei (§ 235 StG)	Ausbezahlte Erträge steuerbar (*) (Art. 20 Abs. 1 Bst. a DBG) Sofern nicht der Vorsorge dienend. <sup>17</sup>	<sup>17</sup> Steuerfrei (der Vorsorge dienend), sofern bei der Auszahlung das Vertragsverhältnis mind. fünf Jahre (**) gedauert <b>oder</b> der Versicherte das 60. Altersjahr vollendet hat (Art. 205a Abs. 1 DBG)
Vom 1. Januar 1994 bis und mit 31. Dezember 1998	Steuerfrei (§ 235 StG)	Ausbezahlte Erträge steuerbar (*) (Art. 20 Abs. 1 Bst. a DBG) Sofern nicht der Vorsorge dienend. <sup>18</sup>	<sup>18</sup> Steuerfrei (der Vorsorge dienend), sofern bei der Auszahlung das Vertragsverhältnis mind. fünf Jahre (**) gedauert <b>und</b> der Versicherte das 60. Altersjahr vollendet hat (Art. 205a Abs. 2 DBG)
Ab 1. Januar 1999	Ausbezahlte Erträge steuerbar (§ 21 Abs. 1 Bst. a StG) Sofern nicht der Vorsorge dienend. <sup>16</sup>	Ausbezahlte Erträge steuerbar (*) (Art. 20 Abs. 1 Bst. a DBG) Sofern nicht der Vorsorge dienend. <sup>19</sup>	<sup>19</sup> Steuerfrei (der Vorsorge dienend), sofern folgende Voraussetzungen <b>kumulativ</b> erfüllt sind: <ul style="list-style-type: none"> <li>Begründung des Vertragsverhältnisses vor Vollendung des 66. Altersjahres;</li> <li>Mindestens fünfjährige (**) Laufzeit;</li> <li>Auszahlung ab vollendetem 60. Altersjahr.</li> </ul>
Der Gesetzgeber wollte die Selbstvorsorge steuerlich privilegieren, deshalb sind die unter "Kapitalleistungen im Erlebensfall oder bei Rückkauf" genannten Erträge nur steuerfrei, wenn die versicherte Person auch Versicherungsnehmer ist (Urteil des Bundesgerichts [2C_1175/2012 und 2C_1176/2012] vom 29. Juli 2013)			
Eine Versicherung auf zwei Leben ist einzig bei Ehegatten zulässig, soweit diese gemeinsam veranlagt werden. Diesfalls muss nur eine der versicherten Personen Versicherungsnehmer sein. Die Voraussetzung, wonach eine Auszahlung nicht vor Vollendung des 60. Altersjahres erfolgen darf, ist dabei von beiden Ehegatten zu erfüllen.			
(*) Steuerbar als Vermögensertrag ist die Differenz zwischen bezahlter Einmalprämie und Auszahlungssumme.			
(**) Bei fondsgebundenen Kapitalversicherungen muss die Laufzeit mindestens zehn Jahre betragen.			

Art und Form der Leistung	Kantons- und Gemeindesteuer	Direkte Bundessteuer	Bemerkungen
<b>12. Leibrenten (freiwillige Vorsorge)</b>			
<b>Vermögenssteuer</b>			
• Vermögenssteuer auf dem Rückkaufswert	Steuerbar (§ 45 StG)	Steuerfrei	Die direkte Bundessteuer kennt keine Vermögenssteuer.
<b>A. Leibrenten sowie Einkünfte aus Verpfändung (Art. 516 ff. OR)</b>			
<b>Renten</b>			
• Rente	Steuerbar zu 40% (§ 23 Abs. 4 StG)	Steuerbar zu 40% (Art. 22 Abs. 3 DBG)	
<b>Kapitalleistungen aus Leibrentenversicherung mit Rückgewähr</b>			
• Rückkauf vor Rentenbeginn	<p><b>A)</b> Ausbezahlter Betrag steuerbar zu 40% (§ 23 Abs. 4, § 38 StG)</p> <p><b>B)</b> steuerbar 100% (§ 21 Abs. 1 Bst. a StG)</p>	<p><b>A)</b> Ausbezahlter Betrag steuerbar zu 40% (Art. 22 Abs. 3, Art. 38 DBG)</p> <p><b>B)</b> steuerbar 100% (Art. 20 Abs. 1 Bst. a DBG)</p>	<p>Gemäss kantonaler Weisung zur Besteuerung von Kapitalleistungen aus privater Leibrentenversicherung (Steuerbuch Nr. 70.31 vom 19.1.2010), Rz 2:</p> <p><b>A)</b> gesonderte Jahressteuer, sofern folgende Voraussetzungen <b>kumulativ</b> erfüllt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Begründung des Vertragsverhältnisses vor Vollendung des 66. Altersjahres;</li> <li>• Mindestens fünfjährige (*) Laufzeit;</li> <li>• Auszahlung ab vollendetem 60. Altersjahr.</li> </ul> <p><b>B)</b> Sofern oben genannte Kriterien nicht erfüllt sind: Ertragsanteil steuerbar zu 100% mit übrigem Einkommen</p>
• Rückkauf nach Rentenbeginn	Ausbezahlter Betrag steuerbar zu 40% (§ 23 Abs. 4, § 38 StG)	Ausbezahlter Betrag steuerbar zu 40% (Art. 22 Abs. 3, Art. 38 DBG)	Als gesonderte Jahressteuer gemäss kantonaler Weisung zur Besteuerung von Kapitalleistungen aus privater Leibrentenversicherung (Steuerbuch Nr. 70.31 vom 19.1.2010), Rz 1.
• Tod / Invalidität	Ausbezahlter Betrag steuerbar zu 40% (§ 23 Abs. 4, § 38 StG)	Ausbezahlter Betrag steuerbar zu 40% (Art. 22 Abs. 3, Art. 38 DBG)	Als gesonderte Jahressteuer unabhängig von der Begünstigungsklausel gemäss kantonaler Weisung zur Besteuerung von Kapitalleistungen aus privater Leibrentenversicherung (Steuerbuch Nr. 70.31 vom 19.1.2010), Rz 4 und 5.
(*) Bei fondsgebundenen Kapitalversicherungen muss die Laufzeit mindestens zehn Jahre betragen.			

Art und Form der Leistung	Kantons- und Gemeindesteuer	Direkte Bundessteuer	Bemerkungen
---------------------------	-----------------------------	----------------------	-------------

<b>B. Temporäre Leibrenten</b>			
<ul style="list-style-type: none"> <li>Temporäre Leibrente</li> </ul>	<p><b>A)</b> Zinsquote steuerbar zu 100% (§ 21 Abs. 1 Bst. a StG)</p> <p><b>B)</b> Steuerbar zu 40% (§ 23 Abs. 4 StG)</p>	<p><b>A)</b> Zinsquote steuerbar zu 100% (Art. 20 Abs. 1 Bst. a DBG)</p> <p><b>B)</b> Steuerbar zu 40% (Art. 22 Abs. 3 DBG)</p>	<p><b>A)</b> Besteuerung analog Zeitrente (vgl. Ziffer 13), sofern folgende Voraussetzungen <b>kumulativ</b> erfüllt</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Laufzeit höchstens 5 Jahre;</li> <li>Vertragsende vor Vollendung des 65. Altersjahres.</li> </ul> <p><b>B)</b> Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, erfolgt eine Besteuerung analog der Leibrente.</p>

<b>13. Zeitrentenversicherung</b>			
<ul style="list-style-type: none"> <li>Periodische Zahlung</li> </ul>	<p>Zinsquote steuerbar zu 100% (§ 21 Abs. 1 Bst. a StG)</p>	<p>Zinsquote steuerbar zu 100% (Art. 20 Abs. 1 Bst. a DBG)</p>	<p>Zeitrenten stellen eine Sonderform von Kapitalzahlungen - und nicht eigentliche Renten - dar. Zeitrenten werden wie ratenweise erbrachte Kapitaleleistungen nur im Umfang der Zinsquote als Vermögensertrag besteuert.</p> <p>Beispiel: Zeitrente per 31.12.2011 mit Kapitaleinlage von CHF 100'000 finanziert, soll ab 1.1.2012 während 5 Jahren in jährlich gleichbleibenden Teilbeträgen von CHF 26'000 (inkl. Ertragsanteil) geleistet werden.</p> <p>Einkommensbesteuerung: Vertraglich zugesicherte Zahlungen CHF 130'000 (5 x CHF 26'000) ./.. Kapitaleinlage CHF 100'000 = Gesamtertrag CHF 30'000. Der Ertrag wird während 5 Jahren in jährlichen Quoten zu CHF 6'000 (CHF 30'000 : 5 Jahre) ausbezahlt. Die Zeitrente ist somit jährlich mit CHF 6'000 steuerbar.</p> <p>Vermögensbesteuerung: Bis zum 31.12.2011 ist der Vermögenswert der geleisteten Einmaleinlage mit CHF 100'000 zu versteuern. Danach reduziert sich dieser Wert aufgrund der Rückzahlungen jährlich um CHF 20'000.</p> <p>Die Versicherungen erstellen keinen Zinsausweis; aus Praktikabilitätsgründen kann vom gleichbleibenden, durchschnittlichen Zinsbetreffnis ausgegangen werden.</p>

Art und Form der Leistung	Kantons- und Gemeindesteuer	Direkte Bundessteuer	Bemerkungen
---------------------------	-----------------------------	----------------------	-------------

#### 14. Leistungen aus Haftpflichtrecht

##### Einmalige oder wiederkehrende Entschädigungen bei Tod und für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile, wie Entschädigungen für vergangene oder künftige Erwerbseinkünfte (ausgenommen Kostenersatz)

• Kapitalleistungen	Steuerbar zu 100% (§ 24 Bst. b, § 38 StG)	Steuerbar zu 100% (Art. 23 Bst. b, Art. 38 DBG)	Gesonderte Jahressteuer
• Renten	Steuerbar zu 100% (§ 24 Bst. b StG)	Steuerbar zu 100% (Art. 23 Bst. b DBG)	
• Heil- und Pflegekosten	Steuerfrei	Steuerfrei	Kostenersatz; ab Auszahlung jeweils jährliche Kostenverrechnung mit den Heil- und Pflegekosten bis die Kosten den dafür erhaltenen Betrag übersteigen.
• Haushaltsentschädigung	Steuerfrei	Steuerfrei	Kostenersatz; ab Auszahlung jeweils jährliche Kostenverrechnung bis die Kosten den dafür erhaltenen Betrag übersteigen.
• Genugtuungsleistungen / Integritätsentschädigungen	Steuerfrei (§ 25 Bst. g StG)	Steuerfrei (Art. 24 Bst. g DBG)	

#### 15. Opferhilfe gemäss OHG (Art. 11 - 15 OHG)

• Erwerbsausfall	Steuerbar zu 100% (§ 24 Bst. a bzw. Bst. b StG)	Steuerbar zu 100% (Art 23 Bst. a bzw. Bst. b DBG)	
• Heil- und Pflegekosten	Steuerfrei	Steuerfrei	Kostenersatz; ab Auszahlung jeweils jährliche Kostenverrechnung mit den Heil- und Pflegekosten bis die Kosten den dafür erhaltenen Betrag übersteigen.
• Haushaltsführungsentschädigung	Steuerfrei	Steuerfrei	Kostenersatz; ab Auszahlung jeweils jährliche Kostenverrechnung bis die Kosten den dafür erhaltenen Betrag übersteigen.
• Genugtuung (Art. 12 Abs. 2 OHG)	Steuerfrei (§ 25 Bst. g StG)	Steuerfrei (Art. 24 Bst. g DBG)	
• Beratung Schutz im Verfahren (Art. 3ff. OHG)	Steuerfrei	Steuerfrei	Kostenersatz



Art und Form der Leistung	Kantons- und Gemeindesteuer	Direkte Bundessteuer	Bemerkungen
---------------------------	-----------------------------	----------------------	-------------

## 16. Sachversicherung

• Entschädigung für Sachschaden	steuerfrei	steuerfrei	Kostenersatz
---------------------------------	------------	------------	--------------

## 17. Vorsorgeleistungen aus dem Ausland

### A. - Pensionskassenleistungen eines privatrechtlichen Arbeitsverhältnisses (BVG-ähnliche Leistungen) - Weitere Ruhegehälter, ungeachtet des früheren Arbeitsverhältnisses (z.B. AHV-ähnliche Leistungen)

#### Renten

• Rente	Grundsätzlich steuerbar in der Schweiz. (§ 23 Abs. 1 StG)  Ausser das DBA regelt anderweitig.	Grundsätzlich steuerbar in der Schweiz. (Art. 22 Abs. 1 DBG)  Ausser das DBA regelt anderweitig.	Das DBA mit dem Zahlerstaat ist immer zu konsultieren. Die nicht erstattbaren ausl. Quellensteuern sind vom Bruttobetrag abzusetzen (Locher DBG 22 N 6). Die Rente ist steuerbar zusammen mit dem übrigen Einkommen.
---------	--	---	--

#### Kapitalleistungen

• Kapitalleistung	Grundsätzlich steuerbar in der Schweiz. (§ 23 Abs. 1 StG, § 38 StG)  Ausser das DBA regelt anderweitig.	Grundsätzlich steuerbar in der Schweiz. (Art. 22 Abs. 1, Art. 38 DBG)  Ausser das DBA regelt anderweitig.	Das DBA mit dem Zahlerstaat ist immer zu konsultieren. Die nicht erstattbaren ausl. Quellensteuern sind vom Bruttobetrag abzusetzen (Locher DBG 22 N 6). Die Kapitalleistung ist steuerbar mit einer gesonderten Jahressteuer.
-------------------	--	--	--

### B. Pensionskassenleistungen eines öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnisses (BVG-ähnliche Leistungen)

#### Renten

• Rente	Grundsätzlich steuerbar in der Schweiz. (§ 23 Abs. 1 StG)  Ausser das DBA regelt anderweitig.	Grundsätzlich steuerbar in der Schweiz. (Art. 22 Abs. 1 DBG)  Ausser das DBA regelt anderweitig.	Das DBA mit dem Zahlerstaat ist immer zu konsultieren. Die meisten DBA sehen in diesen Fällen eine Besteuerung im ausländischen Zahlerstaat vor.
---------	--	---	--

#### Kapitalleistungen

• Kapitalleistung	Grundsätzlich steuerbar in der Schweiz. (§ 23 Abs. 1 StG, § 38 StG)  Ausser das DBA regelt anderweitig.	Grundsätzlich steuerbar in der Schweiz. (Art. 22 Abs. 1, Art. 38 DBG)  Ausser das DBA regelt anderweitig.	Gesonderte Jahressteuer.  Das DBA mit dem Zahlerstaat ist immer zu konsultieren. Die meisten DBA sehen in diesen Fällen eine Besteuerung im ausländischen Zahlerstaat vor.
-------------------	--	--	--

## 18 Versicherungsprämien und -leistungen bei selbstständiger Erwerbstätigkeit (SE)

### 18.1 Allgemeines

Selbstständigerwerbende verfügen regelmässig sowohl über Versicherungen mit privatem, wie auch über Versicherungen mit geschäftlichem Charakter. In der Praxis können sich daher Abgrenzungsprobleme ergeben. Private Versicherungsprämien (z.B. Krankenkassenprämien) stellen Lebenshaltungskosten dar und können steuerlich nur im Rahmen der gesetzlich geregelten Versicherungsabzüge geltend gemacht werden.

Hingegen können geschäftliche Versicherungsprämien dem Geschäftsaufwand belastet werden. Als Geschäftsaufwand gelten Vermögensabgänge, welche wesentlich durch ein Handeln verursacht oder bewirkt wurden, das beruflich motiviert ist oder Erwerbszwecken dient. Zwischen den als Geschäftsaufwand verbuchten Versicherungsprämien und dem Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit muss somit ein kausaler Zusammenhang bestehen.

### 18.2 Abgrenzungspraxis

Unfallversicherung	Geschäftsaufwand	Versicherungsabzug
<b>Betriebs-/Nichtbetriebsunfallversicherung (Heilungskosten)</b>		
• soweit die Prämien der Angestellten übernommen werden	X	
• soweit die Prämien der Angestellten nicht übernommen werden		X
• falls kein Personal beschäftigt wird bzw. falls lediglich der Ehepartner mitarbeitet und entsprechend ein Lohn abgerechnet wurde	X	

Die Prämien der freiwilligen Unfallversicherung (Heilungskosten) für Selbstständigerwerbende (Art. 4 UVG) sind in der Regel absetzbar, nachdem obligatorisch versicherte Unselbstständigerwerbende auch die auf sie überwälzten Prämien für Nichtbetriebsunfälle absetzen können. Dies gilt allerdings nur soweit und in jenem Umfang, als Selbstständigerwerbende die Prämien der Betriebs- und Nichtbetriebsunfallversicherung für ihre Angestellten tatsächlich übernehmen.

Wird für den mitarbeitenden Ehepartner ein Lohn Einkommen mit der AHV abgerechnet, können auch die auf den Ehepartner entfallenden Unfallversicherungsprämien dem Geschäftsaufwand belastet werden, sofern auch für die übrigen Angestellten die Prämien von dem/der Selbstständigerwerbenden getragen werden.

Selbstständigerwerbende ohne Personal können die Prämien der freiwilligen Betriebs- und Nichtbetriebsunfallversicherung als Geschäftsaufwand geltend machen. Ebenfalls dem Geschäftsaufwand belastet werden können in dieser Konstellation die Prämien für den mitarbeitenden Ehepartner, falls mit der AHV ein Lohn Einkommen abgerechnet wird.

Krankenkasse / Krankenpflegeversicherung	Geschäftsaufwand	Versicherungsabzug
<b>Im Allgemeinen</b>		X
<b>Kranken- und Unfalltaggeldversicherungen</b>		
• der/des Selbstständigerwerbenden	X	
• des mitarbeitenden Ehepartners, falls ein Lohn abgerechnet wurde	X	
• des mitarbeitenden Ehepartners, falls kein Lohn abgerechnet wurde	X	
• der übrigen Familienangehörigen der/des Selbstständigerwerbenden		X

Grundsätzlich gehören die Kranken- und Unfalltaggeld-Versicherungen zu den privaten Versicherungen. Diese können lediglich im Rahmen des betragsmässig limitierten Versicherungsabzuges geltend gemacht werden. Bei den Unselbstständigerwerbenden werden Kranken- und Unfalltaggeldversicherungen sehr häufig lediglich als Ergänzung zu den Lohnfortzahlungen der Arbeitgeberfirma im Krankheitsfalle versichert.

Im Gegensatz zur überwiegenden Mehrheit der Unselbstständigerwerbenden, müssen die Selbstständigerwerbenden krankheits- und unfallbedingte Einkommensausfälle im vollen Umfang selbst versichern. Das Kranken- oder Unfalltaggeld tritt hier, in der Regel nach einer Karenzfrist, an Stelle des gesamten Einkommens aus selbstständiger Erwerbstätigkeit. Es hat damit vollumfänglich den Charakter eines eigentlichen Ersatzeinkommens.

Es kann für die Abzugsfähigkeit der Prämie der Taggeldversicherung keine Rolle spielen, ob der Ehefrau gestützt auf einen Arbeitsvertrag ein Lohn ausgerichtet wird, oder ob der von ihr erwirtschaftete Anteil am Gewinn der Einzelfirma steuerlich als Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit ihres Mannes erfasst wird. In beiden Fällen besteht für die Firma ein geschäftlich begründetes Interesse, einen allfälligen krankheitsbedingten Ausfall der Ehefrau entsprechend zu versichern. Die Prämien der Krankentaggeldversicherung stellen daher nicht nur im Umfang des auf den Betriebsinhaber entfallenden Anteils, sondern auch hinsichtlich des auf die mitarbeitende Ehefrau entfallenden Anteils geschäftsmässig begründeten Aufwand dar (RGE Kt. AG 3-RV.2007.164 vom 26.3.2009). Es handelt sich nicht um eine private Versicherung der Ehefrau, was auch dadurch belegt ist, dass Versicherungsnehmer der Betriebsinhaber ist (Loseblattwerk "Vorsorge und Steuern" der Schweizerischen Steuerkonferenz [SSK], B.2.3.11).

<b>Erwerbsunfähigkeitsversicherung</b>	Geschäftsaufwand	Versicherungsabzug
<b>Im Allgemeinen</b>		X

Mit der Erwerbsunfähigkeitsversicherung sollen die wirtschaftlichen Folgen einer Invalidität abgesichert werden. Diese Leistungen setzen nach Ablauf der Krankentaggeld- bzw. Unfalltaggeldleistungen in Form einer Rente ein und ergänzen die in der Regel gleichzeitig zu laufen beginnende Invalidenrente.

Die Erwerbsunfähigkeitsversicherung deckt somit ein Risiko ab, welches in der Regel erst nach Aufgabe der selbstständigen Erwerbstätigkeit zum Tragen kommt. Sie ist als private Vorsorge zu taxieren und stellt damit keinen geschäftsmässig begründeten Aufwand dar. Die entsprechenden Prämien können lediglich im Rahmen des betragsmässig limitierten Versicherungsabzuges geltend gemacht werden.

<b>Todesfallrisikoversicherung, gemischte Lebensversicherung</b>	Geschäftsaufwand	Versicherungsabzug
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Todesfallrisikoversicherung soweit zur Sicherstellung von Geschäftskrediten dienend</li> <li>• darüber hinausgehende Todesfallrisikoversicherungen</li> <li>• Sparversicherung (kapitalbildender Teil der gemischten Lebensversicherung)</li> </ul>	X	X X
<b>Beispiel:</b> Geschäftskredit: CHF 250'000 Todesfallsumme: CHF 500'000 Erlebensfallsumme: CHF 100'000 Risikoprämie: CHF 2'000 Sparprämie: CHF 4'000 Gesamtprämie: CHF 6'000	CHF 1'000	CHF 5'000

Soweit eine Todesfallrisikoversicherung der Sicherstellung eines Geschäftskredites dient, stellen die darauf entfallenden Prämien Gewinnungskosten dar. Wird eine gemischte Lebensversicherung für einen Geschäftskredit hinterlegt, kann der der Sicherstellung des Kredits dienende Teil der Risikoprämie als Geschäftsaufwand in Abzug gebracht werden.

Von der Gesamtprämie der gemischten Lebensversicherung, welche zur Deckung des Geschäftskredits hinterlegt wurde, kann 1/2 der Risikoprämie, d.h. CHF 1'000.--, als Geschäftsaufwand verbucht werden. Die restliche Risikoprämie von CHF 1'000.-- wird für die Sicherstellung des Geschäftskredits nicht benötigt und stellt deshalb privaten Lebensaufwand dar. Ohnehin zu den Privataufwendungen ist die Sparprämie von CHF 4'000 zu rechnen.

### 18.3 Steuerliche Behandlung von Leistungen aus Geschäftsversicherungen (SSK-Empfehlungen)

Die Empfehlungen der Arbeitsgruppe Vorsorge der Schweizerischen Steuerkonferenz (SSK) zur steuerlichen Behandlung von Lebensversicherungen, die von Arbeitgebenden und Selbstständigerwerbenden abgeschlossen wurden, sind vom Vorstand der SSK genehmigt und im Interesse einer gesamtschweizerisch einheitlichen Behandlung gleicher Sachverhalte bei gleicher gesetzlicher Grundlage auch im Kanton Schwyz umzusetzen. Die tabellarische Zusammenstellung ist im Loseblattwerk "Vorsorge und Steuern", Register 7/4, welches von der SSK herausgegeben wird, publiziert. Dieses Werk wird laufend durch Nachträge aktualisiert und ist beim Cosmos-Verlag, Muri-Bern, erhältlich.

**19. Gültigkeit**

Dieses Merkblatt gilt ab sofort für alle offenen Veranlagungen.

**20. Publikation**

Dieses Merkblatt wird im Internet publiziert.

Schwyz, 25. Juni 2014